Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3503

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (17. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes

— Drucksache V/3267 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Ritz

I. Allgemeines

Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes wurde in der 187. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 27. September 1968 dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur federführenden Beratung und dem Ausschuß für Gesundheitswesen zur Mitberatung überwiesen.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat sich in seinen Sitzungen am 1. und 30. Oktober 1968 in Berlin, der Ausschuß für Gesundheitswesen in seiner Sitzung am 30. Oktober 1968 in Berlin mit der Vorlage befaßt.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten begrüßte die Vorlage der Bundesregierung. Der Gesetzentwurf stellt einen weiteren Schritt auf dem Wege zur Vereinheitlichung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften in der Bundesrepublik dar und entspricht somit der in der 158. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 22. Januar 1965 — Drucksachen IV/2799, IV/ 2863 — ausgesprochenen Forderung nach einer bundeseinheitlichen Tierseuchenbekämpfung. Nachdem bereits durch Gesetz vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) die Zuständigkeit zum Erlaß tierseuchenrechtlicher Einfuhrvorschriften auf den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten übertragen worden ist, schafft der vorliegende Gesetzentwurf — insbesondere durch Neufassung des § 79 — die Grundlage, auch die Tierseuchenbekämpfung innerhalb des Bundesgebietes einheitlicher zu gestalten; dieser Vereinheitlichung kommt im übrigen angesichts der zunehmenden Rechtsharmonisierung auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts innerhalb der EWG besondere Bedeutung zu. Ferner berücksichtigt der Entwurf die aus der strukturellen Umwandlung der Nutztierhaltung sich ergebenden Erfordernisse der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten in sogenannten „Massentierhaltungen". Die Neufassung der Strafvorschriften verfolgt eine unter strafrechtlichen Gesichtspunkten genauer ausgestaltete Neuordnung der bereits in den geltenden Vorschriften unter Strafe stehenden Tatbestände; die Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes sind dabei berücksichtigt. Darüber hinaus sieht die Gesetzesvorlage eine Anzahl von Bestimmungen vor, die das Viehseuchengesetz den modernen fachlichen und rechtlichen Gegebenheiten sowie den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen anpassen; der Entwurf schafft mithin die Voraussetzung für eine allen Notwendigkeiten entsprechende moderne staatliche Tierseuchenbekämpfung.

Bei seinen Beratungen ist der Ernährungsausschuß den Vorschlägen des Bundesrates gefolgt und hat sich dabei auch das Ersuchen des Bundesrates an die Bundesregierung zu eigen gemacht, die Tierseuchenentschädigungsbestimmungen unter Berücksichtigung verfassungsrechtlicher Grundsätze zu überprüfen und dafür besorgt zu sein, daß alsbald ein entsprechender Gesetzentwurf vorgelegt wird.

Die aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Beschlüsse des Ausschusses wurden einstimmig gefaßt.

Der mitberatende Ausschuß für Gesundheitswesen bedauerte die scharfe Trennung der Bekämpfungsmaßnahmen für Seuchen bei Mensch und Tier und die daraus resultierende scharfe Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem Bundesminister für Gesundheitswesen und dem Bundesminister für

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Das wird nach Meinung des Gesundheitsausschusses besonders deutlich durch die vorgeschlagene Neufassung des § 10 letzter Satz, mit dem der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ermächtigt wird, durch Rechtsverordnung die Anzeigepflicht für bestimmte Seuchen aufzuheben.

Der Gesundheitsausschuß hätte es für wünschenswert gehalten, wenn wegen der möglichen Auswirkungen von Tierseuchen auf die Gesundheit des Menschen eine Mitwirkung des Bundesministers für Gesundheitswesen im Gesetz vorgesehen worden wäre. Der Ausschuß nahm aber davon Abstand, einen entsprechenden Antrag zu stellen, gab jedoch der Erwartung Ausdruck, daß die Entwicklung des Bundesseuchengesetzes und des Viehseuchengesetzes gleichsinnig verlaufen und wegen der gegenseitigen Rückwirkung eine möglichst enge Zusammenarbeit der Beteiligten erfolgen sollte.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Neben einigen redaktionellen Verbesserungen hat der Ernährungsausschuß Änderungen zu nachfolgenden Artikeln vorgeschlagen:

Zu Artikel 1 Nr. 3

Der § 2 a regelt die zollamtliche Überwachung der Einfuhr von lebenden und toten Tieren, Teilen von Tieren, tierischen Erzeugnissen, tierischen Rohstoffen sowie sonstigen Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoff sein können. Bei der Fundstellenangabe in Absatz 1 Satz 3 dieser Vorschrift muß das Zweite Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 12. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 953) Berücksichtigung finden.

Zu Artikel 1 Nr. 11

Während der Ausschußberatungen wurde der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtliche Abschnitt c angefügt. Die neue Bestimmung zielt darauf ab, den Kreis der Personen, die zur Meldung einer anzeigepflichtigen Tierseuche gesetzlich verpflichtet sind, um die in der instrumentellen Besamung tätigen Kräfte zu erweitern; diese Vorschrift soll im Interesse einer optimal wirksamen Tierseuchenbekämpfung eine lückenlose, frühestmögliche Seuchenanzeige durch alle diejenigen Personen garantieren, die durch ihre berufliche Tätigkeit hinreichend fachkundig sind, eine Seuche oder einen Seuchenverdacht zu erkennen.

Zu Artikel 1 Nr. 36

In seiner Stellungnahme hat der Bundesrat in § 76 Abs. 1 eine Nummer 11 b eingefügt, nach der ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 61 d Abs. 1 Satz 3 Tiere nicht oder nicht richtig kennzeichnet oder nicht über ihren Erwerb oder ihre Abgabe Buch führt. Gemäß der Gegenäußerung der Bundesregierung, die grundsätzlich dieser Einfügung zustimmt, beschloß der Ausschuß, das Wort „Tiere" durch die Worte „Papageien und Sittiche" zu ersetzen, da im § 61 d Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes nur Papageien oder Sittiche gemeint sind.

Zu Artikel 1 Nr. 36 a

Diese Vorschrift entspricht der Bitte des Bundesrates, wegen der Umgestaltung der Strafvorschriften hinsichtlich der Verweisungen in Rechtsverordnungen auf die Strafbestimmungen des § 74 der geltenden Fassung eine Übergangsregelung zu treffen.

Zu Artikel 3 und 5

Es bedarf der Berücksichtigung des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503).

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich das Hohe Haus, den Gesetzentwurf in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 30. Oktober 1968

Dr. Ritz

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/3267 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 30. Oktober 1968

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bauknecht	**Dr. Ritz**
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs
eines Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes

— Drucksache V/3267 —

mit den Beschlüssen
des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

(17. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes	**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Das Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:	Das Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:
1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung: ◆ „Das nachstehende Gesetz regelt die Bekämpfung von Viehseuchen, die beim Vieh oder bei anderen Tieren auftreten."	1. unverändert
2. § 2 Abs. 1 *wird gestrichen.*	2. § 2 Abs. 1 **erhält folgende Fassung:** ◆ „Die Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften obliegt den zuständigen Landesbehörden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist."
3. *In* § 2 a *Abs. 2 erhält der erste Satz folgende Fassung:*	3. § 2 a **wird wie folgt geändert:** ◆ **a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Finanzverwaltung, der Reichsabgabenordnung und anderer Steuergesetze vom 23. April 1963**

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
	(Bundesgesetzbl. I S. 197)", ersetzt durch die Worte „zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 12. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 953)".
	b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Bundesminister der Finanzen regelt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Einzelheiten des Verfahrens zur Überwachung nach Absatz 1."	„Der Bundesminister der Finanzen regelt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Einzelheiten des Verfahrens zur Überwachung nach Absatz 1."
4. § 3 erhält folgende Fassung:	4. § 3 erhält folgende Fassung:
„§ 3	„§ 3
Die Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften, mit Ausnahme der viehseuchenrechtlichen Einfuhrvorschriften, obliegt für Tiere, die sich im Besitz der Bundeswehr befinden, den zuständigen Dienststellen der Bundeswehr. Diese Dienststellen haben der für den Standort zuständigen Landesbehörde den Ausbruch oder den Verdacht des Ausbruchs einer Seuche bei ihren Tieren sowie den Verlauf und das Erlöschen der Seuche mitzuteilen; bei Seuchen, die bekämpft werden müssen, haben sie auch die getroffenen Schutzmaßregeln unverzüglich mitzuteilen. Diese Vorschriften gelten nicht im Land Berlin.	Die Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften, mit Ausnahme der viehseuchenrechtlichen Einfuhrvorschriften, obliegt für Tiere, die sich im Besitz der Bundeswehr befinden, den zuständigen Dienststellen der Bundeswehr. Diese Dienststellen haben der für den Standort zuständigen Landesbehörde den Ausbruch oder den Verdacht des Ausbruchs einer Seuche bei ihren Tieren sowie den Verlauf und das Erlöschen der Seuche mitzuteilen: bei Seuchen, die bekämpft werden müssen, haben sie auch die getroffenen Schutzmaßregeln unverzüglich mitzuteilen. Diese Vorschriften gelten nicht im Land Berlin.
Der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere sowie dem Bundesgesundheitsamt obliegt die Bekämpfung von Viehseuchen bei ihren eigenen Tieren, soweit die Seuchen Gegenstand bestimmter wissenschaftlicher Versuche sind.	Der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere sowie dem Bundesgesundheitsamt obliegt die Bekämpfung von Viehseuchen bei ihren eigenen Tieren, soweit die Seuchen Gegenstand bestimmter wissenschaftlicher Versuche sind.
Die Befugnisse nach Absatz 2 können die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen	Die zuständigen obersten Landesbehörden können
1. den Vorständen der Kliniken und Institute der tierärztlichen Lehranstalten sowie	1. unverändert
2. im Benehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten anderen an der wissenschaftlichen Erforschung von Viehseuchen arbeitenden Einrichtungen, bei denen ein Tierarzt angestellt ist,	2. unverändert
	die Bekämpfung von Viehseuchen in entsprechender Anwendung von Absatz 2 übertragen.
In den Fällen der Absätze 2 und 3 finden die viehseuchenrechtlichen Vorschriften zur Bekämpfung von Viehseuchen mit den Einschränkungen Anwendung, die sich aus dem Zweck der wissenschaftlichen Versuche ergeben. Soweit die Seuchen nicht Gegenstand bestimmter	In den Fällen der Absätze 2 und 3 finden die viehseuchenrechtlichen Vorschriften zur Bekämpfung von Viehseuchen mit den Einschränkungen Anwendung, die sich aus dem Zweck der wissenschaftlichen Versuche ergeben. Soweit die Seuchen nicht Gegenstand bestimmter

Entwurf

wissenschaftlicher Versuche sind, kann mit Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörden von einer vorgeschriebenen unverzüglichen Tötung der Versuchstiere abgesehen werden, sofern der Zweck der wissenschaftlichen Versuche dies erfordert und veterinärpolizeiliche Gründe nicht entgegenstehen.

Die in Absätzen 2 und 3 genannten Anstalten und Einrichtungen haben den Ausbruch oder den Verdacht des Ausbruchs einer Seuche, die nicht Gegenstand ihrer wissenschaftlichen Versuche ist, der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen."

5. § 4 wird gestrichen.

6. § 5 wird gestrichen.

7. Die Überschrift vor § 6 erhält folgende Fassung:

„I. Abwehr der Einschleppung von Viehseuchen"

8. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Die Einfuhr und die Durchfuhr

1. von seuchenkranken Tieren und von verdächtigen Tieren (§ 1 Abs. 4) sowie von Erzeugnissen und Rohstoffen solcher Tiere,
2. von toten Tieren, Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Tieren, die zur Zeit des Todes seuchenkrank oder verdächtig gewesen sind oder die an einer Seuche gefallen sind, und
3. von Gegenständen jeder Art, von denen nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß sie Träger von Ansteckungsstoff sind,

sind verboten. Das Verbot gilt nicht für Teile von Tieren, tierische Erzeugnisse, tierische Rohstoffe und Gegenstände, die so behandelt worden sind, daß die Abtötung von Seuchenerregern gewährleistet ist.

Ferner ist die Einfuhr von lebenden Tierseuchenerregern oder von Impfstoffen, die lebende Tierseuchenerreger enthalten, verboten. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann, sofern ein Bedürfnis besteht und veterinärpolizeiliche Gründe nicht entgegenstehen, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einfuhr von

1. lebenden Tierseuchenerregern für wissenschaftlich geleitete Einrichtungen und Betriebe zur Durchführung von Forschungen oder zur Herstellung von Sera, Impfstoffen und diagnostischen Mitteln,

Beschlüsse des 17. Ausschusses

wissenschaftlicher Versuche sind, kann mit Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörden von einer vorgeschriebenen unverzüglichen Tötung der Versuchstiere abgesehen werden, sofern der Zweck der wissenschaftlichen Versuche dies erfordert und veterinärpolizeiliche Gründe nicht entgegenstehen.

Die in Absätzen 2 und 3 genannten Anstalten und Einrichtungen haben den Ausbruch oder den Verdacht des Ausbruchs einer Seuche, die nicht Gegenstand ihrer wissenschaftlichen Versuche ist, der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen."

5. unverändert

6. unverändert

7. unverändert

8. unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 17. Ausschusses

2. Impfstoffen, die lebende Tierseuchenerreger enthalten und zur Bekämpfung von Viehseuchen bestimmt sind,

zulassen, von der Erteilung einer Genehmigung, auch mit den erforderlichen veterinärpolizeilichen Auflagen, abhängig machen sowie die Zuständigkeiten und das Verfahren regeln.

Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 und 2 können

1. lebende Tiere eines Transportes zum Zwecke ihrer sofortigen Tötung oder Absonderung,
2. tote Tiere eines Transportes zum Zwecke der unverzüglichen unschädlichen Beseitigung

eingeführt werden, wenn die zuständige oberste Landesbehörde vor Eintreffen der Tiere an der Grenze des Wirtschaftsgebietes erklärt hat, daß die Tiere des Transportes ohne Rücksicht auf ihren Gesundheitszustand übernommen werden, und durch Auflagen sichergestellt wird, daß Viehseuchen nicht verschleppt werden.

Die Absätze 1 bis 3 finden auch auf das Verbringen aus dem Währungsgebiet DM-Ost Anwendung."

9. Dem § 7 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„Die Absätze 1 und 2 finden auch auf das Verbringen aus dem Währungsgebiet DM-Ost Anwendung."

Beschlüsse des 17. Ausschusses: 9. unverändert

10. In § 7a Abs. 1 werden die Worte „zuletzt geändert durch das Durchführungsgesetz EWG Milch und Milcherzeugnisse vom 28. Oktober 1964 — Bundesgesetzbl. I S. 821 —," ersetzt durch die Worte „zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 — Bundesgesetzbl. I S. 503 —,".

Beschlüsse des 17. Ausschusses: 10. unverändert

11. In § 9 werden

a) in Absatz 1 die Worte „des betroffenen Viehes" durch die Worte „der betroffenen Tiere" ersetzt sowie nach den Worten „der Polizeibehörde" ein Komma und die Worte „dem beamteten Tierarzt" eingefügt *und*

b) in Absatz 2 jeweils das Wort „Vieh" durch das Wort „Tiere" und der Satzteil „solches Vieh eines Besitzers, das sich ... befindet" durch die Worte „solche Tiere eines Besitzers, die sich ... befinden" ersetzt.

Beschlüsse des 17. Ausschusses:

11. In § 9 werden

a) in Absatz 1 die Worte „des betroffenen Viehes" durch die Worte „der betroffenen Tiere" ersetzt sowie nach den Worten „der Polizeibehörde" ein Komma und die Worte „dem beamteten Tierarzt" eingefügt,

b) in Absatz 2 jeweils das Wort „Vieh" durch das Wort „Tiere" und der Satzteil „solches Vieh eines Besitzers, das sich ... befindet" durch die Worte „solche Tiere eines Besitzers, die sich ... befinden" ersetzt **und**

c) in Absatz 3 nach den Worten „..., die sich mit der Ausübung der Tierheilkunde" ein Komma und die Worte „der instrumentellen Besamung" eingefügt.

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
12. § 10 erhält folgende Fassung:	12. unverändert

◆

„§ 10

Seuchen, auf die sich die Anzeigepflicht erstreckt, sind:

1. Milzbrand und Rauschbrand;
2. Tollwut;
3. Rotz;
4. Maul- und Klauenseuche;
5. Lungenseuche der Rinder;
6. Pockenseuche der Schafe;
7. Beschälseuche der Pferde;
8. Räude der Einhufer und der Schafe;
9. Schweinepest und ansteckende Schweinelähme (Teschener Krankheit);
10. Rinderpest;
11. Geflügelcholera und Hühnerpest (einschließlich der Newcastle-Krankheit);
12. äußerlich erkennbare Tuberkulose des Rindes, sofern sie sich in der Lunge in vorgeschrittenem Zustand befindet oder Euter, Gebärmutter oder Darm ergriffen hat;
13. Tuberkulose des Rindes außer den Fällen der Nummer 12;
14. Afrikanische Pferdepest;
15. Afrikanische Schweinepest;
16. Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen;
17. ansteckende Blutarmut der Einhufer;
18. Psittakose;
19. Faulbrut und Milbenseuche der Bienen.

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anzeigepflicht

1. zum Schutze gegen die Gefährdung von Tieren durch Viehseuchen für weitere Seuchen einzuführen und
2. für bestimmte Seuchen aufzuheben,

soweit Vorkommen, Ausmaß oder Gefährlichkeit einer Seuche dies erfordern oder zulassen."

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
13. In § 11	13. unverändert

◆

a) erhält in Absatz 1 Satz 1 der letzte Halbsatz folgende Fassung:

„daß die kranken und verdächtigen Tiere von anderen Tieren abgesondert, soweit erforderlich auch eingesperrt und bewacht werden.",

Entwurf

b) wird Absatz 1 folgender Satz angefügt:

„Ist eine Anzeige beim beamteten Tierarzt erstattet, hat dieser unverzüglich die in Satz 1 bezeichnete Behörde zu benachrichtigen." und

c) erhält Absatz 2 Satz 1 nach dem Komma folgende Fassung:

„soweit erforderlich auch deren Bewachung sowie sonstige dringliche Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung der Seuche anordnen und die notwendigen Ermittlungen anstellen."

14. In § 14 Abs. 1 Satz 1 erhält der einleitende Nebensatz folgende Fassung:

„Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche, der Rinderpest, der Afrikanischen Pferdepest, der Schweinepest, der Afrikanischen Schweinepest, der Lungenseuche der Rinder, der Hühnerpest oder der Faulbrut und der Milbenseuche der Bienen durch das Gutachten des beamteten Tierarztes festgestellt,".

15. § 17 b werden angefügt:

a) folgende neue Nummer 4

„4. für Massentierhaltungen Vorschriften zu erlassen über die Aufteilung in Einzelbestände (Betriebsabteilungen), die Größe und Abgrenzung der Betriebsabteilungen, die Ein- und Herrichtung der Ställe, Wege und Plätze vor den Ställen, der Anlagen zur Dung- und Jauchebeseitigung und der Futterbereitung innerhalb der Betriebe, die Anforderungen an die Aufnahme und Abgabe von Tieren, das Tragen von Schutzkleidung innerhalb der Betriebe, die Reinigung oder die Desinfektion der Ställe sowie der dort benutzten Gegenstände, die Führung von Kontrollbüchern über Zu- und Abgang von Tieren und über die Zahl der täglichen Todesfälle sowie die Dung- und Jauchebeseitigung." und

b) folgender neuer Absatz

„Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Befugnisse auf die Landesregierungen übertragen. Die Landesregierungen können ihre Befugnisse auf andere Behörden übertragen."

Beschlüsse des 17. Ausschusses

14. ◆ In § 14 Abs. 1 Satz 1 erhält der einleitende Nebensatz folgende Fassung:

„Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche, der Lungenseuche der Rinder, der Schweinepest, der Rinderpest, der Hühnerpest, der Afrikanischen Pferdepest, der Afrikanischen Schweinepest oder der Faulbrut und der Milbenseuche der Bienen durch das Gutachten des beamteten Tierarztes festgestellt,".

15. ◆ § 17 b werden angefügt:

a) folgende neue Nummer 4

„4. für Massentierhaltungen Vorschriften zu erlassen über die Aufteilung in Einzelbestände (Betriebsabteilungen), die Größe und Abgrenzung der Betriebsabteilungen, die Ein- und Herrichtung der Ställe, Wege und Plätze vor den Ställen, der Anlagen zur Dung- und Jauchebeseitigung und der Futterbereitung innerhalb der Betriebe, die Anforderungen an die Aufnahme und Abgabe von Tieren, **die Untersuchung von Tieren,** das Tragen von Schutzkleidung innerhalb der Betriebe, die Reinigung oder die Desinfektion der Ställe sowie der dort benutzten Gegenstände, die Führung von Kontrollbüchern über Zu- und Abgang von Tieren und über die Zahl der täglichen Todesfälle sowie die Dung- und Jauchebeseitigung." und

b) unverändert

15a. ◆ **In § 21 Abs. 2 werden die Worte „mit Ausnahme der Katzen und des Geflügels" gestrichen.**

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
16. In § 24 wird der letzte Absatz gestrichen. ◆	16. unverändert
17. In § 31 werden die Worte „Bei den nachbenannten Seuchen" durch die Worte „Bei einzelnen Seuchen" ersetzt. ◆	17. unverändert
18. Die Überschrift vor § 32 erhält folgende Fassung: ◆ „a) Milzbrand und Rauschbrand"	18. unverändert
19. § 35 wird gestrichen. ◆	19. unverändert
20. § 36 wird wie folgt geändert: ◆ a) Die Worte „sonstige Haustiere" werden durch das Wort „Katzen" ersetzt. b) Es wird folgender Satz 2 angefügt: „Die Vorschriften des Satzes 1 über das Einsperren gelten auch für andere Haustiere, die der Seuche verdächtig sind.".	20. unverändert
21. In § 40 wird ◆ a) der erste Halbsatz wie folgt gefaßt: „Ist ein Hund oder eine Katze, die von Tollwut befallen oder der Seuche verdächtig sind, frei umhergelaufen oder ist anzunehmen, daß das Tier frei umhergelaufen ist," und b) folgender Absatz 2 angefügt: „Ausnahmen von Absatz 1 können zugelassen werden für 1. Hunde, die im Dienste der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei, der Zollverwaltung, zur Führung von Blinden und im Rettungsdienst verwendet werden, 2. Hirtenhunde zur Begleitung von Herden sowie 3. Jagdhunde, sofern deren Verwendung gesetzlich vorgeschrieben ist."	21. unverändert
22. § 46 wird gestrichen. ◆	22. unverändert
23. In § 47 Abs. 2 erhält der Nebensatz folgende Fassung: ◆ „wenn 1. dadurch die Benutzung von Tieren, die einer Sperre unterliegen, zur Feldarbeit oder der	23. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
Auftrieb solcher Tiere auf die Weide ermöglicht oder erleichtert wird oder 2. dies zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Seuche unumgänglich ist."	
24. ◆ Die Überschrift vor § 50 erhält folgende Fassung: „e) Lungenseuche der Rinder"	24. unverändert
25. ◆ Die Überschrift vor § 57 erhält folgende Fassung: „g) Beschälseuche der Pferde"	25. unverändert
26. ◆ In § 57 erhält der einleitende Satzteil folgende Fassung: „Pferde, die seuchenkrank oder verdächtig sind, dürfen".	26. unverändert
27. ◆ § 59 Abs. 1 wird wie folgt eingeleitet: „Wird Räude bei Einhufern (Sarcoptes- oder Psoroptes-Räude) oder Schafen (Psoroptes-Räude) festgestellt,".	27. unverändert
28. Nach § 59 wird folgender Abschnitt i eingefügt: „i) Rinderpest § 60 „Wird *Räude bei Einhufern (Sarcoptes- oder* Rinderpest festgestellt, ist die unverzügliche Tötung oder Blutentziehung aller Klauentiere des Gehöftes sowie deren unschädliche Beseitigung anzuordnen. Die getöteten und die gefallenen Klauentiere dürfen nicht abgehäutet, entborstet oder geschoren werden. Im übrigen finden die Vorschriften des § 47 sinngemäß Anwendung."	28. ◆ Nach § 59 wird folgender Abschnitt i eingefügt: „i) Rinderpest § 60 Wird **bei Klauentieren der Ausbruch der** Rinderpest festgestellt, ist die unverzügliche Tötung ohne Blutentziehung aller Klauentiere des Gehöftes sowie deren unschädliche Beseitigung anzuordnen. Die getöteten und die gefallenen Klauentiere, dürfen nicht abgehäutet, entborstet oder geschoren werden. Im übrigen finden die Vorschriften des § 47 sinngemäß Anwendung."
29. ◆ In der Überschrift vor § 61 und in § 61 a Abs. 1 wird jeweils das Wort „Rindviehs" durch das Wort „Rindes" ersetzt.	29. unverändert
30. Nach § 61 a werden folgende Abschnitte l bis o eingefügt:	30. ◆ Nach § 61 a werden folgende Abschnitte l bis o eingefügt:
„l) Afrikanische Pferdepest § 61 b Die Vorschriften des § 60 finden sinngemäß Anwendung.	„l) unverändert
m) Afrikanische Schweinepest § 61 c Die Vorschriften des § 60 finden sinngemäß Anwendung.	m) unverändert

Entwurf

n) Psittakose

§ 61 d

Wer Papageien oder Sittiche halten und von diesen Tieren Nachkommen aufziehen (Züchter) oder diese Tiere halten und sie lebend gegen Entgelt an andere abgeben will (Händler), bedarf der Genehmigung der zuständigen *Veterinärbehörde*. Die Genehmigung wird erteilt, wenn der Antragsteller die für die Haltung und Pflege der Tiere erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde besitzt. Züchter und Händler haben die Tiere mit Fußringen zu kennzeichnen und über Erwerb und Abgabe der Tiere Buch zu führen. Die Bücher sind auf Verlangen der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten vorzulegen.

Der beamtete Tierarzt ist befugt, Grundstücke und Räume, in denen Papageien und Sittiche gehalten werden, zu betreten, um — soweit dies erforderlich ist — die Tiere zu untersuchen und ihre Unterbringung zu überprüfen. Auf Anforderung sind ihm die zur Untersuchung erforderlichen Tiere zu überlassen, wenn dies zur Feststellung der Seuche notwendig ist. Der Besitzer und sein Vertreter sind verpflichtet, die Besichtigung und Untersuchung zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

Die zuständige Behörde kann die tierärztliche Behandlung von Tieren, die für die Seuche empfänglich sind, anordnen, soweit dies zum Schutze gegen die Verbreitung der Psittakose erforderlich ist.

o) Sonstige Seuchen

§ 61 e

Zur Bekämpfung gefährlicher, in diesem Gesetz nicht benannter Seuchen können für Tiere, die für diese Seuchen empfänglich sind, die Maßnahmen nach §§ 60 und 61 d sinngemäß angeordnet werden."

31. ◆ In § 65 Abs. 1 wird der Klammerhinweis gestrichen.

32. ◆ In § 66

a) werden in Nummer 2 hinter dem Wort „Rotz," die Worte „Afrikanische Pferdepest, Rinderpest, Maul- und Klauenseuche," und hinter dem Wort „Schweinepest," die Worte „Afrikanische Schweinepest," eingefügt und

b) erhält die Nummer 4 folgende Fassung:

„4. für Rinder, die an Milzbrand oder Rauschbrand, und für Einhufer, die an Milzbrand gefallen sind, sowie für Rin-

Beschlüsse des 17. Ausschusses

n) Psittakose

§ 61 d

Wer Papageien oder Sittiche halten und von diesen Tieren Nachkommen aufziehen (Züchter) oder diese Tiere halten und sie lebend gegen Entgelt an andere abgeben will (Händler), bedarf der Genehmigung der zuständigen **Behörde.** Die Genehmigung wird erteilt, wenn der Antragsteller die für die Haltung und Pflege der Tiere erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde besitzt. Züchter und Händler haben die Tiere mit Fußringen zu kennzeichnen und über Erwerb und Abgabe der Tiere Buch zu führen. Die Bücher sind auf Verlangen der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten vorzulegen.

Der beamtete Tierarzt ist befugt, Grundstücke und Räume, in denen Papageien und Sittiche gehalten werden, zu betreten, um — soweit dies erforderlich ist — die Tiere zu untersuchen und ihre Unterbringung zu überprüfen. Auf Anforderung sind ihm die zur Untersuchung erforderlichen Tiere zu überlassen, wenn dies zur Feststellung der Seuche notwendig ist. Der Besitzer und sein Vertreter sind verpflichtet, die Besichtigung und Untersuchung zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

Die zuständige Behörde kann die tierärztliche Behandlung von Tieren, die für die Seuche empfänglich sind, anordnen, soweit dies zum Schutze gegen die Verbreitung der Psittakose erforderlich ist.

o) unverändert

31. unverändert

32. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
der, bei denen Milzbrand oder Rauschbrand, und für Einhufer, bei denen Milzbrand nach dem Tode festgestellt worden ist."	
33. § 70 erhält folgende Fassung:	33. ◆ § 70 erhält folgende Fassung:
„§ 70	„§ 70
Keine Entschädigung wird gewährt für Tiere, die	Keine Entschädigung wird gewährt für Tiere, die
1. dem Bund oder den Ländern gehören;	1. unverändert
2. der Vorschrift des § 6 zuwider eingeführt worden sind;	2. unverändert
3. entgegen den Vorschriften einer Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 1 oder 2 eingeführt worden sind;	3. unverändert
4. mit einer Übernahmeerklärung (§ 6 Abs. 3) eingeführt worden sind;	4. unverändert
5. innerhalb einer bestimmten Frist vor der Feststellung der Seuche eingeführt worden sind, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, daß ihre Ansteckung erst nach der Einfuhr stattgefunden hat.	5. unverändert
Die Nummern 3 bis 5 gelten auch für Tiere, die aus dem Währungsgebiet DM-Ost verbracht werden, soweit die Vorschriften der §§ 6 und 7 auf diese Tiere Anwendung finden.	Die Nummern **2** bis 5 gelten auch für Tiere, die aus dem Währungsgebiet DM-Ost verbracht werden, soweit die Vorschriften der §§ 6 und 7 auf diese Tiere Anwendung finden.
Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates für bestimmte Seuchen die in Absatz 1 Nr. 5 bezeichnete Frist unter Zugrundelegung der Inkubationszeit zu bestimmen."	Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates für bestimmte Seuchen die in Absatz 1 Nr. 5 bezeichnete Frist unter Zugrundelegung der Inkubationszeit zu bestimmen."
34. In § 71 erhält Nummer 1 Buchstabe a folgende Fassung:	34. ◆ In § 71 erhält Nummer 1 Buchstabe a folgende Fassung:
„a) an Milzbrand, Rauschbrand, Rotz, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche, Schweinepest, ansteckender Schweinelähme (Teschener Krankheit), Rinderpest, Hühnerpest, Tuberkulose (§ 10 Abs. 1 Nr. 12 und 13), Afrikanischer Pferdepest, Afrikanischer Schweinepest oder Brucellose der Schweine (seuchenhaftes Verferkeln) gelitten haben oder".	„a) an Milzbrand, Rauschbrand, Rotz, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche **der Rinder,** Schweinepest, ansteckender Schweinelähme (Teschener Krankheit), Rinderpest, Hühnerpest, Tuberkulose (§ 10 Abs. 1 Nr. 12 und 13), Afrikanischer Pferdepest, Afrikanischer Schweinepest oder Brucellose der Schweine (seuchenhaftes Verferkeln) gelitten haben oder".
35. ◆ In § 73 werden die Worte „die dem Reiche, den Einzelstaaten oder zu den landesherrlichen Gestüten" durch die Worte „die dem Bund oder den Ländern" ersetzt.	35. unverändert
36. Die §§ 74 bis 77 erhalten folgende Fassung:	36. ◆ Die §§ 74 bis 77 erhalten folgende Fassung:
„§ 74	„§ 74
Mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer	unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
1. unter Tieren eine Seuche, auf die sich die Anzeigepflicht erstreckt (§ 10), verbreitet,	
2. entgegen § 6 Abs. 1 oder Abs. 4 Tiere, tote Tiere, Teile von Tieren, Erzeugnisse, Rohstoffe oder Gegenstände einführt oder durchführt,	
3. entgegen § 6 Abs. 2 oder Abs. 4 lebende Tierseuchenerreger oder Impfstoffe, die Tierseuchenerreger enthalten, einführt.	
Führt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 absichtlich eine Gefährdung von Tierbeständen herbei, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter sechs Monaten.	
Der Versuch ist strafbar.	
Wer fahrlässig eine der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen begeht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.	
§ 75	§ 75
Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten Behörde bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.	unverändert
Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.	
Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.	
§ 76	§ 76
Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 9 die ihm obliegende Anzeige nicht oder nicht unverzüglich erstattet oder ein krankes oder ein verdächtiges Tier nicht von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fernhält,	1. unverändert
2. entgegen §§ 32 oder 43 Abs. 2 ein Tier schlachtet,	2. unverändert
3. entgegen § 33 Abs. 1 eine Operation an einem Tier vornimmt oder entgegen § 33 Abs. 2 einen Kadaver öffnet,	3. unverändert
4. entgegen § 34 Abs. 1 Satz 1 oder Absatz 3, § 41 Abs. 1 oder § 45 Abs. 1 Satz 1	4. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
einen Kadaver nicht sofort unschädlich beseitigt,	
5. entgegen § 34 Abs. 2 oder 3, § 41 Abs. 2 oder § 45 Abs. 2 einen Kadaver abhäutet,	5. unverändert
6. entgegen § 36 einen Hund oder eine Katze nicht sofort entweder tötet oder einsperrt oder ein anderes Haustier nicht einsperrt,	6. unverändert
7. entgegen § 37 einen Heilversuch anstellt,	7. unverändert
8. entgegen § 38 ein Tier schlachtet oder Teile von Tieren oder Erzeugnisse verkauft oder verbraucht,	8. unverändert
9. entgegen § 51 Abs. 2 oder § 56 eine Impfung vornimmt,	9. unverändert
	9a. entgegen § 57 Pferde zur Begattung zuläßt,
10. entgegen § 60 Satz 2 oder §§ 61 b oder 61 c ein Tier abhäutet, entborstet oder schert,	10. unverändert
11. entgegen § 61 a ein Tier *oder* die vorgeschriebene amtstierärztliche Bescheinigung in ein Schutzgebiet verbringt,	11. entgegen § 61 a ein Tier **ohne** die vorgeschriebene amtstierärztliche Bescheinigung in ein Schutzgebiet verbringt,
	11 a. entgegen § 61 d Abs. 1 Satz 1 Papageien oder Sittiche hält, aufzieht oder abgibt,
	11 b. entgegen § 61 d Abs. 1 Satz 3 Papageien oder Sittiche nicht oder nicht richtig kennzeichnet oder nicht über ihren Erwerb oder ihre Abgabe Buch führt,
12. entgegen § 61 d Abs. 1 Satz 4 die Vorlage von Büchern verweigert oder entgegen § 61 d Abs. 2 den Zutritt zu Grundstücken oder Räumen oder die Besichtigung oder Untersuchung von Tieren nicht duldet oder die zur Untersuchung erforderlichen Tiere nicht überläßt,	12. unverändert
13. entgegen § 73 a eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder die Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen oder deren Überprüfung nicht duldet oder den Zutritt zu Grundstücken, Wirtschaftsgebäuden, Geschäfts- oder Lagerräumen oder Wohnräumen verweigert.	13. unverändert
Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig	Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einer nach diesem Gesetz von der zuständigen Behörde oder dem beamteten Tierarzt getroffenen Anordnung zuwiderhandelt,	1. unverändert
2. einer nach § 2 a Abs. 2, § 6 Abs. 2 oder 4, §§ 7, 7 c Abs. 1, §§ 8, 17, 17 a Abs. 2, §§ 17 b, 78, 78 a, 79 Abs. 1, 2 oder 3 oder § 79 a erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,	2. unverändert

Entwurf

3. einer Anordnung zuwiderhandelt, die von der zuständigen Behörde auf Grund des § 7 Abs. 1 in der bis zum 30. Juli 1965 geltenden Fassung erlassen worden ist.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 77

Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 74 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 76 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit §§ 6 oder 7 Abs. 1 oder 2 bezieht, können eingezogen werden."

Beschlüsse des 17. Ausschusses

3. unverändert

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 77

unverändert

36 a. Hinter § 77 wird folgender § 77 a eingefügt:

◆

„§ 77 a

Soweit in Strafvorschriften, die auf Grund dieses Gesetzes in der vor Inkrafttreten dieser Vorschrift geltenden oder einer früheren Fassung erlassen sind, auf §§ 74, 75 oder 76 verwiesen wird, gelten diese Verweisungen als Verweisungen auf § 76 Abs. 2, 3; soweit in solchen Strafvorschriften auf § 77 verwiesen wird, gelten diese Verweisungen als Verweisungen auf § 77 in der vom Inkrafttreten dieser Vorschrift an geltenden Fassung."

Entwurf:

37. Hinter § 78 wird folgender § 78 a eingefügt:

◆

„§ 78 a

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Erlangung einer umfassenden Übersicht über Vorkommen und Ausbreitung übertragbarer Krankheiten

1. Meldungen über Auftreten, Verlauf und Häufigkeit von Krankheiten, die auf Haustiere übertragbar sind, vorzuschreiben;
2. das Meldeverfahren zu regeln;
3. den Kreis der Meldepflichtigen zu bestimmen; dabei dürfen nur solche Stellen verpflichtet werden, die im Rahmen ihrer Aufgaben von den in Nummer 1 bezeichneten Sachverhalten Kenntnis erhalten."

Beschlüsse des 17. Ausschusses:

37. unverändert

Entwurf:

38. § 79 erhält folgende Fassung:

„§ 79

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften

1. zum Schutze gegen die ständige Gefährdung von Tierbeständen durch Viehseuchen nach Maßgabe der §§ 16 bis 17 a,

Beschlüsse des 17. Ausschusses:

38. § 79 erhält folgende Fassung:

◆

„§ 79

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften

1. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
2. zum Schutze gegen die besondere Gefahr, die für Tierbestände von Viehseuchen ausgeht, nach Maßgabe der §§ 18 bis 30 unter Berücksichtigung der §§ 32 bis 65 sowie	2. unverändert
3. nach Maßgabe des § 78	3. unverändert
zu erlassen.	zu erlassen.
Die Landesregierungen können Rechtsverordnungen nach Absatz 1 erlassen, soweit der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten von seiner Befugnis keinen Gebrauch macht; *die Landesregierungen* können Befugnisse *nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1* durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.	Die Landesregierungen können Rechtsverordnungen nach Absatz 1 erlassen, soweit der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten von seiner Befugnis keinen Gebrauch macht; **sie** können **ihre** Befugnis durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.
Bei Gefahr im Verzuge können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung *für die Dauer der Gefahr* im Rahmen der Ermächtigungen des Absatzes 1 Vorschriften erlassen, die über die nach Absatz 1 erlassenen Vorschriften hinausgehen, soweit ein sofortiges Eingreifen zum Schutze der Tierbestände vor Viehseuchen erforderlich ist. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung diese Befugnis auf oberste Landesbehörden übertragen.	Bei Gefahr im Verzuge können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung im Rahmen der Ermächtigungen des Absatzes 1 Vorschriften erlassen, die über die nach Absatz 1 erlassenen Vorschriften hinausgehen, soweit ein sofortiges Eingreifen zum Schutze der Tierbestände vor Viehseuchen erforderlich ist; **die Rechtsverordnung ist nach Beendigung der Gefahr aufzuheben.** Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung diese Befugnis auf oberste Landesbehörden übertragen.
Die zuständige Landesbehörde kann zur Bekämpfung von Viehseuchen Verfügungen nach Maßgabe der §§ 16, 17, 18 bis 30 unter Berücksichtigung der §§ 32 bis 65 treffen."	Die zuständige Landesbehörde kann zur Bekämpfung von Viehseuchen Verfügungen nach Maßgabe der §§ 16, 17, **17 b Nr. 4,** 18 bis 30 unter Berücksichtigung der §§ 32 bis 65 treffen, **wenn durch Rechtsverordnungen eine Regelung nicht getroffen worden ist."**
39. Nach § 79 wird folgender § 79 a eingefügt: ◆	39. unverändert
„§ 79 a Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz kann der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auch zur Durchführung von Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung erlassen."	
Artikel 2	**Artikel 2**
Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, den Wortlaut des Viehseuchengesetzes in der neuen Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.	unverändert
Artikel 3	**Artikel 3**
Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, die auf Grund	Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, die auf Grund
1. des Gesetzes zur Ergänzung des § 6 des Reichsviehseuchengesetzes vom 13. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 969),	1. unverändert

Entwurf

2. des Gesetzes zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittakosis) und anderer übertragbarer Krankheiten vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 532)

erlassenen Rechtsverordnungen durch Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates aufzuheben.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft

1. das Gesetz zur Ergänzung des § 6 des Reichsviehseuchengesetzes vom 13. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 969),
2. das Gesetz zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittakosis) und anderer übertragbarer Krankheiten vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 532),
3. die Verordnung über die Einführung der Anzeigepflicht für die ansteckende Blutarmut der Einhufer vom 23. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 443),
4. Abschnitt I der Verordnung zum Schutze gegen die bösartige Faulbrut und die Milbenseuche der Bienen vom 28. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 562),
5. § 2 der Verordnung zum Schutze gegen die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen vom 3. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 679), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. November 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1181),
6. Abschnitt I der Verordnung zum Schutze gegen die Rinderpest vom 15. Juni 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 381).

Beschlüsse des 17. Ausschusses

2. des Gesetzes zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittakosis) und anderer übertragbarer Krankheiten vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 532), **zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503),**

erlassenen Rechtsverordnung durch Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates aufzuheben.

Artikel 4

unverändert

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft

1. unverändert
2. das Gesetz zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittakosis) und anderer übertragbarer Krankheiten vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 532), **zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503),**
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert